

Betreuungsverfügung

Was können Sie tun, wenn eine Vorsorgevollmacht für Sie nicht in Betracht kommt?

Für diesen Fall können Sie in einer Betreuungsverfügung Ihre Wünsche für den Betreuungsfall festlegen:

- Wer Ihr Betreuer werden soll
- Wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll
- Wie Ihr Betreuer Ihre Angelegenheiten im Einzelnen wahrnehmen soll (z.B. Versorgung im Pflegefall, Auswahl des Seniorenheimes)

Wird eine gesetzliche Betreuung erforderlich, so ist das Betreuungsgericht grundsätzlich an Ihre Betreuungsverfügung gebunden.

Der gesetzliche Betreuer erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, Ihre rechtlichen Angelegenheiten für Sie zu besorgen.

In der Vollmacht legen Sie im Einzelnen fest, in welchen Bereichen Ihr Bevollmächtigter Entscheidungen treffen kann, wie z.B.:

- Gesundheitsvorsorge
- Behördenangelegenheiten
- Vermögensangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten
- Post

Ihr Bevollmächtigter handelt mit der von Ihnen ausgestellten Vollmacht nur, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit fest, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen.

Vor Erstellung einer Patientenverfügung sollten Sie sich daher ausführlich mit diesem Thema beschäftigen und das Gespräch mit Ihren Angehörigen, Ihrem nahen sozialen Umfeld und Ihrem Hausarzt nicht scheuen.

Eine von Ihnen klar formulierte Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt, Ihren Betreuer oder Ihren Bevollmächtigten bindend.

Für ein persönliches Informationsgespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns!